

Kauf- und Übertragungsvertrag über auf den Namen lautende Stückaktien an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734800 („Gesellschaft“ oder „KSC KGaA“)
Projektnummer: AP-10074

zwischen

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Kirchstr. 35
73033 Göppingen

(„**Bankhaus**“)

vertreten durch den Vorstand
Herrn Andreas Hees und Herrn Wolf Ulrich Martin

und

Max Mustermann
Joachimsthaler Straße 30
Berlin 10719
01.01.1972

(„**Käufer**“)

(im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt)

über 1 Neue Aktie

Präambel

- (A) Die KSC KGaA beabsichtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende vinkulierte Stückaktien ohne Nennbetrag („**Neue Aktien**“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. In Ausnutzung des satzungsmäßig bestehenden genehmigten Kapitals ist die Gesellschaft berechtigt, das Kapital einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 900.000,00, zu erhöhen.
- (B) Im Wege einer prospektfreien Emission gemäß § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz soll das Grundkapital nunmehr um bis zu EUR 333.333,00 durch Ausgabe von bis zu 333.333 Neue Aktien erhöht werden („**Kapitalerhöhung**“). Die angebotenen Neuen Aktien können ausschließlich online über die Kapilendo Invest AG („**Kapilendo**“) auf der Online-Plattform der Kapilendo AG im Zeitraum vom 14. Oktober 2020, bis 18. November 2020, 24.00 Uhr, („**Angebotszeitraum**“) erworben werden, und zwar durch Abschluss dieses mit dem Bankhaus abgestimmten Aktienkaufvertrages.
- (C) Das Bankhaus schließt diesen Aktienkaufvertrag mit dem Käufer ab, agiert jedoch lediglich als technischer Abwickler des Erwerbs. Die Durchführung der erforderlichen geldwäscherrechtlichen Identifikation des Käufers sowie der wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfung erfolgt durch Kapilendo.
- (D) Der Kaufpreis ist auf ein bei der secupay AG, Pulsnitz, („**Treuhänderin**“) eingerichtetes Treuhandkonto innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Aktienkaufvertrages zu zahlen. Die Treuhänderin ist mit der Abwicklung der Zahlungsansprüche beauftragt, die im Rahmen dieses Aktienkaufvertrages auf der Online-Plattform der Kapilendo AG begründet werden. Bankarbeitstag bezeichnet hierbei jeden Tag, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort Stuttgart) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- (E) Die Auszahlung des Kaufpreises an das Bankhaus erfolgt erst nach Zuteilung der Neuen Aktien seitens der KSC KGaA, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem Ende des Angebotszeitraums. Bei nur teilweiser Zuteilung werden nur die für den Erwerb benötigten Mittel an das Bankhaus ausgezahlt. Voraussetzung für die Zuteilung der Neuen Aktien durch die KSC KGaA ist, dass alle notwendigen Geldwäsche- und Identifikationsprüfungen sowie Angemessenheitsprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind.
- (F) Das Bankhaus zeichnet nach dem Ende des Angebotszeitraums und nach Eingang des Kaufpreises auf ein vom Bankhaus geführtes Konto, und damit auch nach Zuteilung der Neuen Aktien durch die KSC KGaA, die Neuen Aktien (mittelbarer Bezug) und zahlt die Mindestausgabebeträge sodann auf ein von der KSC KGaA geführtes Kapitalerhöhungskonto. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen die Neuen Aktien und das Bankhaus liefert die Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Käufer.
- (G) Durch diesen Aktienkaufvertrag erwirbt der Käufer - wie nachfolgend vereinbart - aufschiebend bedingt Neue Aktien der KSC KGaA von dem Bankhaus. Der Käufer verfügt hierzu über ein Wertpapierdepot, in welches die Aktien eingebucht werden können.
- (H) Bei diesem digital vermittelten Aktienkaufvertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Informationen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers, hier der Käufer, sind in der Anlage „Vorvertragliche Informationen“ zu finden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Kauf- und Übertragungsvertrag:

1. Verkauf der Neuen Aktien

- 1.1 Das Bankhaus verkauft hiermit aufschiebend bedingt durch die in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen Neue Aktien an der Gesellschaft in Höhe des auf dem Deckblatt genannten Betrages, die mit Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen, mit allen Verwaltungs- und Vermögensrechten an den dies annehmenden Käufer.

- 1.2 Der Verkauf der Neuen Aktien steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- (a) Erfolgreiche geldwäscherechtliche Überprüfung der Identität des Käufers;
 - (b) Eingang des Kaufpreises gemäß nachfolgender Ziffer 2.2;
 - (c) Vollständige oder teilweise Zuteilung der Neuen Aktien und Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Neuen Aktien von dem Bankhaus an den Käufer; bei teilweiser Zuteilung ist die Bedingung nur hinsichtlich des zugeteilten Teils erfüllt; und
 - (d) Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.
- 1.3 Der Bedingungseintritt gemäß Ziffer 1.2 (d) setzt u.a. voraus, dass das Bankhaus im Rahmen der Kapitalerhöhung Neue Aktien an der KSC KGaA zeichnet. Das Bankhaus wird die Neuen Aktien nur dann zeichnen, wenn die Emittentin eine Zuteilung gemäß Lit. E der Präambel vorgenommen hat und der Kaufpreis gemäß Lit. F der Präambel eingegangen ist. Auf diese Zeichnung seitens des Bankhauses hat der Käufer keinen Anspruch.

2. Kaufpreis

- 2.1 Der Kaufpreis beträgt pro Neue Aktie EUR 24,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort fällig und ist vom Käufer innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages zu zahlen (Zahlungseingang). Der Käufer hat Zahlungen aufgrund dieses Aktienkaufvertrages ausschließlich auf das folgende Konto der Treuhänderin unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks, welche im Rahmen des Erwerbsverfahrens zugeteilt wird, zu überweisen:

Kontoinhaber:	secupay AG
Bank:	Commerzbank
IBAN:	DE72850400611005501029
BIC:	COBADEFFXXX

- 2.3 Das Bankhaus erhält nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Ende des Angebotszeitraums den auf das Treuhandkonto gezahlten Kaufpreis, und zwar nur soweit zuvor eine Zuteilung der Neuen Aktien durch die KSC KGaA erfolgt ist. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Angebotszeitraum verkürzt oder verlängert, erfolgt diese Auszahlung des gezahlten Kaufpreises erst nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Ende des verkürzten oder verlängerten Angebotszeitraums, und zwar wiederum nur soweit zuvor eine Zuteilung der Neuen Aktien durch die KSC KGaA erfolgt ist.

3. Entstehung und Lieferung der Neuen Aktien

- 3.1 Mit vollständigem Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 1.2 ist das Grundkapital der Gesellschaft erhöht und das Bankhaus ist verpflichtet, die Neuen Aktien an den Käufer zu übertragen.
- 3.2 Die Übertragung und Abtretung erfolgt durch Lieferung der Neuen Aktien in das Depot des Käufers, welches der Käufer im Rahmen der Abgabe des Erwerbsantrags mitgeteilt hat. Das Bankhaus ist vor Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und der Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG nicht zur Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet.
- 3.3 Der Käufer gibt hiermit alle zur Einlieferung der Neuen Aktien in sein Depot erforderlichen Erklärungen ab, nimmt insbesondere die Abtretung gemäß Ziffer 3.2. an.

4. Keine Durchführung der Kapitalerhöhung

Die Durchführung der Kapitalerhöhung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat. Insoweit übernimmt das Bankhaus insbesondere keine Garantie oder Gewährleistung, dass

- (a) die Gesellschaft die Zuteilung vornimmt und ihre Zustimmung zur Übertragung der Neuen Aktien auf den Käufer erteilt;
- (b) die Kapitalerhöhung durchgeführt und eingetragen wird;
- (c) die Neuen Aktien entstehen oder rechtlich wirksam entstehen.

Jede weitere Haftung, die nicht in hierin ausdrücklich geregelt ist, ist ausgeschlossen.

5. Rückabwicklung

- 5.1 Sollte der Aktienkaufvertrag nicht zustande kommen oder unwirksam werden, z.B. durch den rechtzeitigen Widerruf des Käufers, oder sollte eine der in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen für die Lieferung der Neuen Aktien endgültig nicht eintreten oder nicht bis zum 31. März 2021 eingetreten sein, hat der Käufer einen Anspruch auf Rückabwicklung. Gleiches gilt für den Fall der teilweisen Zuteilung, und zwar dann bezogen auf den Teil des Vertrages der nicht in eine Aktienübertragung mündet und rückabgewickelt wird. Die Rückabwicklung, insb. auch die Rückzahlung des Kaufpreises, erfolgt in allen Fällen über die Treuhänderin.
- 5.2 Im Falle der Rückabwicklung ist das Bankhaus zur sofortigen Rückzahlung des vom Käufer zu viel geleisteten Kaufpreises auf das Treuhandkonto verpflichtet, soweit das Bankhaus diesen Kaufpreis erhalten und noch nicht auf das von der KSC KGaA geführte Kapitalerhöhungskonto eingezahlt hat. Die Rückabwicklung erfolgt dann gemäß Ziffer 5.1 über die Treuhänderin.
- 5.3 Nach Überweisung der Ausgabebeträge auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin ist das Bankhaus nur zur Depot-Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG eingebucht ist. Sollte die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und/oder die Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG scheitern oder sonst ein Fall der Rückabwicklung vorliegen, erfolgt die Rückabwicklung ausschließlich durch Abtretung der entsprechenden Rückforderungsansprüche des Bankhauses gegen die Emittentin an den jeweiligen Anleger. Die Rückabwicklung erfolgt auch in diesem Fall gemäß Ziffer 5.1 über die Treuhänderin.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Parteien nicht erkannt und deswegen nicht geregelt haben.

Anlagen:

Aktienvermittlung AGB

Wertpapier-Informationsblatt

Risikohinweise

Vermittlerinformationen

Vorvertragliche Informationen